

## PoC-Antigentest: (Point-of-Care)

### Änderung der Coronavirus TestV ab dem 01.07.2022:

#### Wer hat Anspruch auf kostenfreie Testung mittels PoC-Antigen-Test?

- Besucher von Pflege- und medizinischen Einrichtungen: Personen, die Menschen in Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäusern besuchen wollen oder selbst dort stationiert werden sollen; Personen nach TestV § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 *Nachweis: es ist glaubhaft zu machen, dass eine Person in einer benannten Einrichtung besucht werden soll*
- Kinder unter 5 Jahren, also max. 4 Jahre alt. (= 5. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Testung nicht vollendet, 1, 2, 3 oder 4 Jahre alt). *Nachweis: Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises der zu testenden minderjährigen Person*
- Schwangere, die sich im ersten Drittel der Schwangerschaft befinden. *Nachweis: Mutterpass*
- Chronisch kranke Personen, die aus medizinischen Gründen (Kontraindikation) nicht geimpft werden können, oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten. *Nachweis: Vorlage des ärztlichen Zeugnisses über Kontraindikation im Original*
- Studienteilnehmer: Personen, die aktuell an Studien zu Corona-Impfstoffen teilnehmen oder in den vergangenen drei Monaten teilgenommen haben. *Nachweis: Vorlage der Studienteilnahme*
- Infizierte Personen, die sich aufgrund einer nachgewiesenen Coronavirus-Infektion in Isolation befinden und sich freitesten lassen wollen. *Nachweis: Vorlage der amtlichen Absonderungsanordnung oder pos. PCR Test max. 21 Tage zurückliegend.*
- Kontakt mit Infizierten Personen: Personen, die mit einer infizierten Person im selben Haushalt leben. *Nachweis: Nachweis des pos. Testergebnisses der infizierten Person, sowie Nachweis der übereinstimmenden Wohnanschrift.*
- Personen, die in der häuslichen Umgebung gepflegt werden und in deren Haushalt Beschäftigte. *Nachweis: Selbstauskunft.*
- Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung pflegen. *Nachweis: Selbstauskunft.*

## Wer muss eine Eigenbeteiligung i.H.v. 3€ pro Test bezahlen?

- Besuch einer Innenraum-Veranstaltung am Tag des Tests: Personen, die am selben Tag eine Veranstaltung in einem Innenraumbesuchen werden.
- Besuch/Kontakt mit gefährdeten Personen: Personen, die am gleichen Tag Kontakt zu einer Person über 60 Jahren haben werden oder eine Person mit chronischen Erkrankungen, Vorerkrankungen oder Behinderungen besuchen.
- Rote Meldung in Corona-Warn-App: Personen, die durch die [Corona-Warn-App](#) des Robert-Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko haben.

*Nachweis: Selbstauskunft, dass an Veranstaltung teilgenommen wird, eine kranke Person besucht wird oder dass die CoronaWarnApp (CWA) erhöhte Gefahr anzeigt.*

## Wer muss seinen Test zu 100% selbst bezahlen? (Anlasslose Testungen)

Zitat BGM, 29.06.2022: "Anlasslose Tests können dazu beigetragen, dass Labore überlastet werden und die Statistik verfälscht wird. Daher wird von anlasslosen Tests abgeraten. Wenn Sie keinen der oben genannten Gründe für einen kostenlosen oder 3 Euro-Bürgertest haben (Angehörige, Risikokontakte etc.) und dennoch getestet werden wollen, ist das im Testzentrum weiterhin möglich, muss aber selbst bezahlt werden. Sofern es das Testzentrum anbietet."

Wir bieten anlasslose Antigen-Schnelltests an, Preis: 12,00€ / Test

### Folgendes ist zu beachten:

- Bitte buchen Sie für jede zu testende Person einen Termin.
- Bitte bringen Sie deshalb Ihren **Personalausweis** oder ein sonstiges **gültiges Ausweisdokument** zum Testtermin mit. **Ohne Personalausweis keine Testung möglich.**
- Wir testen ausschließlich Personen OHNE Krankheitssymptome (Husten, Fieber, Atemnot etc.)
- Personen unter 18 Jahren müssen die Einverständniserklärung von einem gesetzl. Vertreter unterschreiben lassen
- Personen unter 14 Jahren dürfen den Test nur in Begleitung einer sorgeberechtigten Person antreten.
- Wir verwenden ausschließlich BfArM- und PEI- und EU-RAT gelistete Antigen-Schnelltests.
- Ihr Ergebnis inkl. Bescheinigung erhalten Sie wahlweise per E-Mail als verschlüsselte PDF (Passwort: Geburtsdatum TT.MM.JJJJ der getesteten Person) oder in Papierform. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit Ihr Testergebnis an die Corona-Warnapp zu übermitteln.

## PoC-PCR Test: (Point-of-Care)

### Personen-Gruppen, die Anspruch auf kostenfreie PCR Tests haben:

Fällt ein Antigen-Schnelltest aus einer offiziellen Teststation oder ein Laintests zur Eigenanwendung zuhause (Nachweis: Foto, pos. Test in der Station vorlegen) positiv aus, hat die getestete Person einen Anspruch auf einen kostenlosen PCR-Test zur Bestätigung des Schnelltestergebnisses gemäß § 4b S. 1 TestV.

**Zudem haben die nachfolgend aufgelisteten Personen einen Anspruch auf Testung.**

Folgende Personengruppen haben gemäß Testverordnung einen Anspruch auf Testung:

1. Wenn sie von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person, von Einrichtungen und Unternehmen nach § 3 Abs. 2 TestV (z.B. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen) oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst als **Kontaktperson** identifiziert wurden.
  - Kontaktpersonen in diesem Fall sind:
    - Personen, die mit einer mit COVID-19 infizierten Person im gleichen Haushalt leben
  
    - Personen, die mit einem Abstand von weniger als 1,5 M oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten engen Kontakt zu einer infizierten Person hatten.
  
    - Personen, die eine mit COVID-19 infizierten Person behandeln, betreuen oder pflegen müssen
  
    - Personen, die sich mit einer mit COVID-19 Infizierten Person in beengter Situation und schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten haben.

**Nachweis:** Feststellung durch öffentlichen Gesundheitsdienst (= Gesundheitsamt), durch Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

2. Wenn sie vom öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt werden, Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem als Virusvariantengebiet im Sinne von § 2 Nummer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung eingestuftes Gebiet aufgehalten haben. Der Anspruch besteht bis zu 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland.
  
3. Wenn in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder einer vergleichbaren Einrichtung außerhalb der regulären Krankenversorgung eine mit SARS-CoV-2 infizierte

Person festgestellt wurde, Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in den betroffenen Bereichen der Einrichtung aufgehalten haben.

**Dies gilt zum Beispiel für Einrichtungen, wie**

- Schulen, Kindertagesstätten
  - Asylbewerberheime, Erstaufnahmeeinrichtungen, Notunterkünfte
  - Krankenhäuser
  - Rehabilitationseinrichtungen
  - stationäre Pflegeeinrichtungen
  - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
  - Einrichtungen für ambulante Operationen
  - Dialysezentren
  - ambulante Pflege
  - ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
  - Tageskliniken
  - ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
  - Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Praxen anderer medizinischer Heilberufe nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 IfSG
- 
- Personen, die in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder in einem vergleichbar vulnerablen Bereich behandelt oder untergebracht werden sollen, und es die jeweilige Einrichtung oder der öffentliche Gesundheitsdienst verlangen.

**Das gilt für folgende Einrichtungen oder Unternehmen:**

- Krankenhäuser
- Rehabilitationseinrichtungen
- stationäre Pflegeeinrichtungen
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Einrichtungen für ambulante Operationen
- Dialysezentren
- ambulante Pflege
- ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
- ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
- Tageskliniken
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß §51 Absatz 1 SGBIX
- stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
- Obdachlosenunterkünfte
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

**Besteht ein Anspruch auf eine PCR-Testung, wenn der Verdacht auf eine Covid-19 Infektion als Arbeitsunfall oder als Berufskrankheit besteht?**

**Ja. Voraussetzung ist allerdings, dass ein vorangegangener Antigen-Schnelltest oder Laintest positiv ausgefallen ist.** In diesem Fall hat die getestete Person einen Anspruch auf einen kostenlosen PCR-Test zur Bestätigung des Schnelltestergebnisses gemäß § 4b S. 1 TestV.

**Besteht ein Anspruch auf einen PCR-Test, wenn die Corona-Warn-App eine Warnmeldung anzeigt?**

**Nein, eine Warnmeldung der Corona-Warn-App reicht nicht mehr als Begründung für einen PCR-Test aus.** Den betroffenen Personen steht aber weiterhin der Anspruch nach § 4a Satz 1 (Bürgertestung) zur Verfügung. Fällt der Antigenschnelltest positiv aus, besteht Anspruch auf einen kostenlosen PCR-Test zur Bestätigung des Schnelltestergebnisses gemäß § 4b S. 1 TestV. Bei Vorliegen von COVID-19-spezifischen Symptomen kann im Rahmen der Krankenbehandlung durch einen Arzt/eine Ärztin auch direkt ein PCR-Test veranlasst werden.